

Zweite Verordnung* über die Erhebung der Vergnügungssteuer.

Vom 27. Mai 1964

Entsprechend § 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1964 über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — (GBl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der mit der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungssteuer (GBl. I S. 381) bekanntgegebenen Muster-Vergnügungssteuerordnung erhält Abschnitt II — Steuerfreie Vergnügungen — Abs. 1 Ziff. 2 folgende Fassung:

„2. Jugendveranstaltungen, die von der Freien Deutschen Jugend oder ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Komitee für Touristik und Wandern organisiert und durchgeführt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
der Finanzen

S t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f

• (1. VO) (GBl. I 1957 Nr. 49 S. 381)

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Verdienst ist zum Zwecke der Rentenberechnung (mit Ausnahme für die Berechnung der Unfallrenten) für die Zeit des Studiums der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst bzw. das beitragspflichtige Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Studiums zugrunde zu legen.

• 1. DB (GBl. II 1967 Nr. 15 S. 127)

(2) Die Berechnung des Verdienstes erfolgt durch Multiplikation des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes mit der Anzahl der Werktage des Studiums.

(3) Die Berechnung des Einkommens erfolgt durch Multiplikation des täglichen beitragspflichtigen Einkommens mit der Anzahl der gesamten Kalendertage des Studiums.

(4) Die vollen Studienjahre sind mit 312 Werktagen bzw. 360 Kalendertagen, die vollen und angebrochenen Studienmonate mit 26 Werktagen bzw. 30 Kalendertagen zugrunde zu legen.

(5) Hatte ein Studierender einen Verdienst (ein Einkommen), der niedriger als das Stipendium war, wird bei der Rentenberechnung das Stipendium — höchstens monatlich 600 DM — zugrunde gelegt.

(6) Hatte ein Studierender, der kein Stipendium bzw. ein Teilstipendium erhielt, einen Verdienst (ein Einkommen) unter den im § 2 Abs. 2 genannten Beträgen, werden diese bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

§ 2

(1) Wurde vor der Aufnahme des Studiums keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird bei der Rentenberechnung das während des Studiums bzw. der Studienmonate bezogene Stipendium — höchstens monatlich 600 DM — als beitragspflichtiger Verdienst angerechnet.

(2) Wurde kein Stipendium bzw. ein Teilstipendium gewährt, wird bei der Rentenberechnung für die Zeit des Studiums an einer Hochschule der Betrag von monatlich 140 DM und an einer Fachschule von monatlich 10 DM zugrunde gelegt.

§ 3

(1) Die Lehranstalten sind verpflichtet, bei den Studierenden, die vor der Aufnahme des Studiums keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, mit Ablauf des Kalenderjahres die Höhe der gezahlten Summe des Stipendiums — höchstens jährlich 7 200 DM — in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Wurde kein oder nur ein Teilstipendium gezahlt, so sind die im § 2 Abs. 2 genannten Beträge multipliziert mit den Monaten des Studiums in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Regelung gilt auch dann, wenn das Stipendium bzw. die im § 2 Abs. 2 genannten Beträge höher als der vor Aufnahme des Studiums erzielte Verdienst (Einkommen) sind.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Halbriller
Stellvertreter des Vorsitzenden
und Vorsitzender der Kommission
für Arbeit und Löhne